



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale

gegen Zustellungsurkunde

Herr
Günter Rudolf Engelhardt
Humboldtstraße 45
07407 Rudolstadt

Dienstgebäude: 07407 Rudolstadt
Schwarzburger Chaussee 12
SG Jagd-, Fischerei- und
Waffenrecht

Auskunft erteilt: Frau Herzig

Zimmer: 236

Telefon: 03672 823-239

Telefax: 03672 823-373

E-Mail: jagd-waffenrecht@kreis-slf.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):
107.141:2022_Engelhardt_G-2.3.2/cahe

Datum:
Mittwoch, 9. November 2022

**Vollzug Waffengesetz (WaffG) - Widerruf der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis
gem. § 45 Abs. 2 WaffG
Anhörung gem. § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)**

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

Sie sind Inhaber folgender waffenrechtlicher Erlaubnis

*Kleiner Waffenschein Nr. 132/2017,
ausgestellt seitens des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt am 20.04.2017*

und dadurch berechtigt, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen zu führen.

Die Waffenbehörde ist aufgrund von § 4 Abs. 3 WaffG verpflichtet, die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung hin zu überprüfen.

Dazu werden unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme des Thüringer Landeskriminalamtes sowie die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde eingeholt, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung begründen.

Dabei wurden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit begründen.

In der Auskunft des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz vom 04.10.2022 wird mitgeteilt, dass Sie Mitglied im AfD-Landesverband Thüringen sind.

Die Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen setzt u.a. gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG voraus, dass der Erlaubnisinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt.

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) und c) WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.

Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz hat mit Wirkung zum 15.03.2021 den Landesverband Thüringen der AfD als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich Rechtsextremismus eingestuft und führt in seinem Vermerk vom 23.05.2022 die maßgeblichen Gründe für die entsprechende Einstufung des LV TH der AfD wie folgt aus:

Der Landesverband Thüringen der Partei „Alternative für Deutschland“ (fortan: LV TH der AfD) ist eine erwiesene rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ThürVerfSchG. Das AfV hat mit Wirkung zum 15.03.2021 den LV TH der AfD als Beobachtungsobjekt im Phänomenbereich Rechtsextremismus eingestuft.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind die zentralen Grundprinzipien des freiheitlichen Verfassungsstaats die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Der vorliegende Vermerk stellt zusammenfassend maßgebliche tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer rechtsextremistischen Bestrebung dar, die diesen Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenstehen. Diese können sich aus Parteiprogrammen, parteiamtlichen Erklärungen, Reden führender Funktionäre, Propagandamaterial sowie Publikationen ergeben. Zurechenbare Aussagen in diesem Sinne können zudem Aussagen von Parteiorganen, einfachen Mitgliedern (bei Billigung durch die Partei) sowie bei Nicht-Mitgliedern (bei Billigung durch die Partei) sein.

Von zentraler Relevanz sind Aussagen der beiden Landessprecher des LV TH der AfD. Die Landessprecher sind durch Wahl legitimiert und vertreten den Standpunkt der Partei zu gesellschaftlichen Themen und Problemen. Sie wirken unmittelbar an der Meinungsbildung der Partei nach innen, aber auch der Gesellschaft gegenüber nach außen mit.

Darstellung der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Aussagen/Positionen der AfD:

Verstöße gegen das Menschenwürdeprinzip des Art. 1 Abs. 1 GG

Wahlprogramm des LV TH der AfD:

(1) Der LV TH der AfD negiert in seinem Wahlprogramm zur Landtagswahl 2019 in Thüringen den würdevollen Umgang mit Asylsuchenden sowie deren Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren. Konkrete Zielrichtungen des LV TH der AfD in den Themenbereichen Migration und Asyl lassen sich an folgenden Aussagen im Landtagswahlprogramm festmachen: *„Wir wollen alle rechtlich bestehenden Möglichkeiten nutzen, um Armutsmigration nach Thüringen weitgehend unattraktiv zu machen. Dafür wird ein deutlich abgesenkter Versorgungs- und Unterbringungsstandard für Asylbewerber notwendig sein. Entsprechend dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen Sachleistungen wieder die Regel werden. Neu angekommene Migranten müssen in landeseigenen Auffangzentren kostengünstig untergebracht werden, um die Kommunen und die Steuerzahler zu entlasten. [...] Wir wollen alle rechtlich möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Kosten der Versorgung von Asylbewerbern durch Sicherstellung eigenen Vermögens zumindest teilweise zu decken. Dies betrifft insbesondere die Ermittlung und die Konfiszierung von mitgeführtem Barvermögen.“*

Der LV TH der AfD plant, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz deutlich abzusenken und die Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums nach asylstatusrechtlichen Gesichtspunkten zu differenzieren. Die AfD bleibt damit hinter den verfassungsmäßigen Mindeststandards zurück, worin Verstöße gegen die Menschenwürde sowie das Rechtsstaatsprinzip (vgl. 3.) liegen. Der LV TH der AfD beabsichtigt bewusst, die unantastbare Menschenwürde von Asylsuchenden abzuwägen, zugunsten der vermeintlichen Interessen der deutschen Bevölkerung einzuschränken und so in Teilen zu beseitigen.

Im Wahlprogramm des LV TH der AfD zur Landtagswahl 2019 wird das Idealbild einer „über Generationen gewachsenen Vertrauensgesellschaft“ postuliert, die einer multikulturellen Gesellschaft unüberbrückbar entgegenstehe. Gerade die Zusammenschau mit Aussagen eines der beiden Landessprecher aus dem Jahr 2018, dass die Politik der autochthonen (d.h. der eingeborenen/einheimischen) Bevölkerung verpflichtet sei, zeigt, dass mit dem Verweis auf die „über Generationen gewachsene Vertrauensgesellschaft“ der Erhalt des ethnisch-kulturellen Bestands des Volkes als gewachsenem Konstrukt als zentrales Ziel intendiert ist, an dem sich die Politik auszurichten habe. Demgegenüber werden Asylbewerber – wie etwa im Zusammenhang mit der Sachbeschädigung durch einen Afghanen in einer Kirche in Nordhausen am 28.10.2021 – als „Eindringlinge“ bezeichnet.

Staatliche Leistungen für Asylbewerber richten sich nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungshöhe nach diesem Gesetz hatte das Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG erklärt (BVerfG, Entscheidung vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 97). Die Menschenwürde ist unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Wenn Menschen, die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus einer Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter zu erlangen sind, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen (BVerfG, Entscheidung vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 134).

Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht unabhängig von der Staatsangehörigkeit allen zu, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Im Übrigen können selbst die kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland es nicht rechtfertigen, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherstellung der physischen Existenz (Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit) zu beschränken (BVerfG, Entscheidung vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 94).

Da ausländische Staatsangehörige ihren Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch verlieren, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, muss von Anfang an ein soziokulturelles Minimum (Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben) realisiert werden (BVerfG, Entscheidung vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 64 u. 94). Absenkungen der Leistungen können insbesondere nicht durch migrationspolitische Erwägungen gerechtfertigt werden, die Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau vermeiden wollen. Denn die Menschenwürde darf migrationspolitisch nicht relativiert werden (BVerfG, Entscheidung vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 95).

Angesichts der Tatsache, dass die Leistungen nach dem AsylbLG lediglich der Sicherung des Existenzminimums dienen (vgl. BT-Drs. 18/2592, S. 14), stellen die Pläne im Wahlprogramm des LV TH der AfD, Versorgungs- und Unterbringungsstandards für Asylbewerber deutlich abzusenken einen Verstoß gegen die Menschenwürde dieser Gruppe dar. Zwar postuliert die Partei, dass sie sich bei diesem Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bewegen wolle, ein Spielraum unterhalb des Existenzminimums zum Zwecke der Verringerung von Anreizen für Migrationsbewegungen existiert jedoch nicht.

Dieser Verstoß gegen die Menschenwürde, konkretisiert durch die Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012, erfolgte bewusst und in Kenntnis der Rechtslage: Der Sprecher des LV TH der AfD und Fraktionsvorsitzende im Landtag zitierte diese Entscheidung des BVerfG in seiner Rede beim Institut für Staatspolitik in Schnellroda im Jahr 2015 kritisch und ging auf einzelne Punkte dieser Entscheidung ein.

(2) Bei der Gestaltung eines Gesundheitssystems trifft der LV TH der AfD faktisch eine Ungleichbehandlung im menschenwürdesensiblen Bereich zwischen Asylbewerbern und Deutschen. Die AfD Thüringen problematisiert im Kapitel 7 „Für ein leistungsfähiges Sozial- und Gesundheitssystem“, dass die Versicherungsgemeinschaft im Gesundheitssystem durch Asylbewerber „über Gebühr belastet“ werde. Die konkret aufgestellten Maßnahmen thematisieren die Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern: *„Die Behandlung von nicht anerkannten oder abgelehnten Asylbewerbern ist auf eine Notfallversorgung zu reduzieren. Eine Grundversorgung für anerkannte Asylbewerber darf nicht der Versorgung von regulär Versicherten gleichgestellt werden.“* Auch eine ausreichende Krankenversorgung ist ein Element des menschenwürdigen Existenzminimums und somit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG und des Sozialstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 1 GG. Eine Differenzierung für die Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums allein nach asylstatusrechtlichen Gesichtspunkten wurde vom Bundesverfassungsgericht als Verstoß gegen die Menschenwürde festgestellt (BVerfG, Entscheidung vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, Rn. 94). Differenziert wird bei dem Umfang der medizinischen Versorgung nach dem Aufenthaltszeitraum in der Bundesrepublik Deutschland. In der Anfangszeit erhält der Asylbewerber eine medizinische Grundversorgung. Nach einer gewissen Aufenthaltsdauer, erhält er gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG i.V.m. 264 Abs. 1 S. 2 SGB V eine Krankenversorgung auf dem Niveau von Sozialhilfeempfängern, die sich wiederum am menschenwürdigen Existenzminimum orientiert.

Die Ausführungen im Wahlprogramm suggerieren, dass der LV TH der AfD Einsparungen bei den Gesundheitskosten von Asylbewerbern vornehmen möchte. Bei der Gestaltung eines Gesundheitssystems versucht die AfD eine Ungleichbehandlung zu begründen, deren Unterscheidungsmerkmal allein der jeweilige Asylstatus ist. Mit der Forderung einer „Notfallversorgung“ für nicht anerkannte oder abgelehnte Asylbewerber könnte der LV TH der AfD die Versorgung sogar unter den menschenwürdigen Standard absenken. Dafür sprechen zum einen der Begriff „Notfallversorgung“ und zum anderen die mangelnde Berücksichtigung des zeitlichen Aspekts des Aufenthalts in Deutschland, der sich nicht zwangsläufig aus dem abgelehnten Asylstatus ergibt. Weiter geht der LV TH der AfD davon aus, dass anerkannte Asylbewerber keine „regulär Versicherten“ sein können. Asylbewerber und Versicherte seien vielmehr von Natur aus ungleich und deshalb auch ungleich zu behandeln. Die Absicht eines Unterschreitens des menschenwürdigen Existenzminimums kann aus den Ausführungen des LV TH der AfD nicht sicher geschlossen werden. Unabhängig davon wird hier faktisch eine Ungleichbehandlung im menschenwürdesensiblen Bereich zwischen Asylbewerbern und „Deutschen“ getroffen.

Aussagen und Positionen von führenden Funktionären:

(3) Einer der beiden Sprecher des Landesverbandes propagiert den unbedingten Vorrang des deutschen Volkskollektivs gegenüber der individuellen Freiheit des Menschen und argumentiert, dass der Einzelne nur durch Einordnung in ein ethnokulturell homogenes Umfeld Sicherheit und Freiheit erfahren könne. Den übergeordneten Stellenwert der Menschenwürde, die sich allein auf die Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung gründet, negiert dieser Sprecher des Landesverbandes in seinem Buch:

„Es gibt wohl keinen Artikel oder Bericht über mich, in dem nicht wenigstens zwei bis dreimal das Attribut ‚völkisch‘ auftaucht, meist mit der Verbindung ‚rassistisch‘. Schon diese Wortkombination ist Unfug, denn Völker sind keine Rassen, sondern bestenfalls Legierungen selbiger. Wer den Völkern an den Kragen will, fördert im Grunde den ‚Rassismus‘, denn er verzweigt den Menschen auf sein biologisches Sein. Wir sehen das in den USA: die ‚Weißen‘ und die ‚Schwarzen‘ setzten sich vor ihrer Amerikanisierung aus mehreren hochdifferenzierten Völkern mit eigenen Identitäten zusammen. Jetzt sind sie in einer Masse aufgegangen. Diesen Abstieg sollten wir vermeiden und die Völker bewahren. [...] Unabhängig davon halte ich die Bezeichnung ‚volksverbunden‘ oder ‚volksfreundlich‘ für besser.“

Dieser Sprecher des Landesverbandes bedient sich in seinen Äußerungen regelmäßig völkischer Sprach- und Argumentationsmuster. Als führender Funktionär des LV TH der AfD vertritt er ein ethnisch-biologisch bzw. ethnisch-kulturell begründetes Volksverständnis. Hiernach kann nur Deutscher sein, wer als Deutscher geboren wurde bzw. deutsche Eltern hat und/oder zumindest auch kulturell in das homogene deutsche Volk assimiliert hat. Die Folge einer konsequenten Umsetzung dieses Volksbegriffes wäre aber eine bewusste Ausgrenzung Angehöriger anderer Völker bzw. Ethnien, welche von diesem Sprecher des Landesverbandes als minderwertig angesehen werden. Dieser Logik liegt die mit der Menschenwürde des Art. 1 GG nicht vereinbare Vorstellung zugrunde, dass der Einzelne nur durch Einordnung in ein ethnokulturell homogenes Umfeld und deshalb absolut vorrangig zu schützendes Kollektiv Sicherheit und

Freiheit erfahren könne, während ethnisch Fremde nicht nur grundsätzlich davon auszuschließen seien, sondern eine ständige existenzielle Gefahr für ein solches organisch gewachsenes und unbedingt erhaltenswertes Gefüge darstellten.

Die Menschenwürde ist egalitär; sie gründet sich ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht (BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, Rn. 538 f. - NPD-Verbot). Demnach ist es zwar nicht verfassungsfeindlich, für einen durch die deutsche Sprache und Kultur geprägte Nation einzutreten, die Grenze ist jedoch dann überschritten, wenn Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung demgegenüber zurücktreten sollen. Diesen übergeordneten Stellenwert der Menschenwürde, die sich allein auf die Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung gründet, negiert dieser Sprecher des Landesverbandes in seinem oben zitierten Buch.

Der Begriff des Volkes nimmt in der politischen Gesinnung eines der Landessprecher eine herausragende Stellung ein. Das Verhältnis zwischen der Sozialbindung und Freiheit des Einzelnen – wie es einer der Landessprecher darstellt – gerät hier in einen Konflikt mit der Menschenwürde. Zwar wird durch den einen der beiden Landessprecher keinem Menschen die Würde abgesprochen, ein Verstoß gegen die Menschenwürde liegt jedoch bereits dann vor, wenn der völkischen Verbundenheit des Menschen einen höheren Stellenwert beigemessen wird, als der Würde des einzelnen Menschen. In der Verteidigung eines „volksverbundenen“ Politikstils argumentiert er, dass wer den Völkern an den Kragen wolle, im Grunde den ‚Rassismus‘ fördere, denn er verzweige den Menschen auf sein biologisches Sein. Wenn man den Menschen durch die Bekämpfung der Völker auf sein biologisches Sein, welches die Basis der Menschenwürde bildet, verzweigen kann, dann ist es nach seiner Auffassung höherwertiger, Teil eines Volkes zu sein, als einfach ein Mensch zu sein.

Eine ethnisch-kulturelle Herleitung des Staatsvolkes wie sie einer der Landessprecher vertritt, findet in der Forderung nach einer Assimilation von Einwanderern Widerhall. In einem Interview mit der Jungen Freiheit erklärte er am 17.10.2014 seinen Assimilationsbegriff:

„Assimilation bedeutet, dass sich die Einwanderer der Gesellschaft anpassen – was nicht heißt, im Privaten ihre Herkunftskultur aufzugeben, aber diese eben unseren äußeren Verhältnissen anzugleichen.“

Die Forderung nach einer Assimilation von Migranten vertritt der eine der beiden Landessprecher mit erheblicher Vehemenz:

„Also, eine dauerhafte Integration oder besser Assimilation – wir sollten auch von Assimilation nicht von Integration sprechen, denn der Integrationsbegriff, den wir aus der Mathematik kennen, bedeutet eben, dass durch das Integrations-, durch den Integrationsprozess von zwei Größen etwas Neues entsteht. Die Deutschen sind aber niemals gefragt worden, ob sie sich im eigenen Lande integrieren wollen. Deswegen favorisiere ich – und das sollten Sie auch tun – den Assimilationsbegriff.“

„Diese Menschen, die Deutsche werden wollen, von denen verlangen wir nicht, dass sie sich integrieren, natürlich verlangen wir von diesen Menschen, dass sie sich hier assimilieren.“

Die Forderung, die einer der beiden Landessprecher hier gegen Einwanderer formuliert, geht mit einer vollständigen Anpassung an die Mehrheitsgesellschaft im öffentlichen Leben einher. Das Ausleben der Herkunftskultur soll ausschließlich auf den privaten Rahmen beschränkt bleiben. Dadurch wird den Einwanderern die grundlegende Möglichkeit zur freien Selbstentfaltung im öffentlichen Zusammenleben genommen. Die Achtung der menschenwürdigen Individualität des Einzelnen verlangt dagegen, den Einzelnen als grundsätzlich frei und die ihm auferlegten Sozialbindungen als rechtfertigungsbedürftig zu denken. Dies bedeutet zwar nicht, dass Verweise auf die Sozialgebundenheit des Menschen dessen Würde in irgendeiner Weise in Frage stellen würden. Der eine der beiden Landessprecher entwirft hier jedoch eine Gesellschaft, in der der Einzelne dem ethnisch-kulturellen definierten Volk untergeordnet ist, ohne dass dafür im Einzelfall eine Begründung vorgebracht werden müsse. Darin liegt ein Verstoß gegen die Menschenwürde. (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, Rn. 540. - NPD-Verbot)

In einigen Fällen, wie in einem Post vom 26.06.2021, wird diese Assimilationsforderung sogar durch die Annahme einer feststehenden Inkompatibilität einer als homogen verstandenen deutschen mit anderen Kulturen ersetzt. Hier wird die kriminelle Tat eines Einzelnen in grundgesetzwidriger Weise als Indikativ für die Inkompatibilität von Kulturen generell angesehen. Ein ethnisch-kultureller Volksbegriff, wie er hier formuliert wird, ist gemäß einer aktuellen Entscheidung des VG Köln nicht „rein deskriptiv“, sondern sei mit „Wertungen“ verbunden, „die zu einer Abwertung zugewanderter Menschen führen“. (S. 116)2

2 VG Köln, Urteil vom 08.03.2022, 13 K 326/21, S. 116. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

„Wir haben wieder einmal bitter erfahren müssen, dass nicht alle Kulturen mit einander kompatibel sind. Wie viele unnötigen Tränen wollen die Deutschen noch vergießen, wie viel blutiges, Lehrgeld' noch bezahlen?“

(4) Die fundamentale Ablehnung des Islams durch den einen der beiden Landessprecher und andere Funktionäre des LV TH der AfD begründet zudem eine pauschalisierte Herabwürdigung von Muslimen, die den einzelnen allein aufgrund seiner Religionszugehörigkeit schlechter stellt und Muslimen pauschalisierend bestimmte Eigenschaften und Absichten zuschreibt.

Auf der PEGIDA-Demonstration am 14.05.2018 in Dresden hatte einer der Landessprecher erklärt, der Islam habe seinen „Platz auf dieser Welt“. Dieser liege jedoch außerhalb Europas, denn hier trete er als „Okkupationsmacht“ auf:

„Der Islam hat einen Raum und hat einen Platz auf dieser Welt und ich und wir wollen dem Islam diesen Platz und diesen Raum und diesen Ort und diese Seite 10 von 23

Heimat nicht streitig machen. Aber wir verwehren dem Islam als Okkupationsmacht, als Besatzungsmacht den Zutritt nach Europa und nach Deutschland.“

Im Rahmen seines Redebeitrags auf dem „Flügel“-Treffen in Greding (Bayern) am 04.05.2019, d.h. vor der Selbstauflösung des Personenzusammenschlusses „Flügel“ am 20.03.2020, knüpfte einer der Landessprecher erneut an die dargelegte Argumentationslinie an, indem er erklärte:

„Und wenn einer nach den Regeln des Islam, wenn einer nach den Regeln der Scharia leben möchte, dann soll er das gerne tun. Und ja, ich würde dem Islam niemals, niemals, seine Heimat in Fragen stellen [...]. Diese Länder müssen ihren eigenen Weg gehen. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, ihren eigenen Weg selbstbestimmt gehen zu können. Sie müssen ihren ganz eigenen Weg in die Zukunft der Menschheit finden. Der Islam hat wie gesagt eine Heimat. Wenn Menschen unter diesem Gesetz leben wollen, dann sollen sie das tun. Diese Heimat heißt Türkei, diese Heimat heißt Saudi-Arabien, die Heimat heißt Katar. Diese Heimat heißt nicht Bayern, Thüringen, Deutschland und größtenteils Europa, liebe Freunde.“

Damit legt einer der beiden Landessprecher kategorisch fest, dass es in Deutschland keinen Platz für einen praktizierten Islam geben könne. Die seitens des einen Landessprechers vertretene Position, dem Islam weder in Deutschland noch in Europa einen Platz einzuräumen, da dieser eine Bedrohung darstelle und nicht mit dem demokratischen Rechtsstaat vereinbar sei, stellt somit eine mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbare Position dar. Angesichts einer solch kategorischen Forderung wäre die Religion in Deutschland faktisch nicht praktizierbar. Daraus folgt die Forderung nach einem Ausschluss aller Bürger islamischen Glaubens. Der eine der beiden Landessprecher möchte sogar den Islam aus Deutschland und Europa zurückdrängen, sobald die AfD über die entsprechende Macht hierzu verfüge. Symbolträchtig spricht der eine der beiden Landessprecher das Unterbinden des Baus von Moscheen oder Minaretten und die De-Islamisierung Deutschlands an. Damit schränkt der eine Landessprecher im besonderen Maße die freie Religionsausübung ein.

(5) Vertreter des LV TH der AfD setzen Ausländer in Deutschland in einen direkten und pauschalisierenden Kausalzusammenhang mit Gewaltkriminalität, wodurch eine menschenwürdevidrige Unterscheidung zwischen Menschen getroffen wird: Der eine Landessprecher stellt hauptsächlich muslimische junge Männer als „wirtschaftliche Belastung“ und als „Sozialtouristen, die hier einreisen um sich hier in die Hängematte zu legen“ oder „Bedrohung für unsere gesellschaftliche Stabilität“ dar. Er hält sie zudem für krimineller als deutsche Staatsangehörige. Er formulierte:

„Ich will keine multikulturelle Gesellschaft, weil multikulturelle Gesellschaften multikriminelle Gesellschaften sind.“

Am 26.06.2021 postete der Landessprecher auf Facebook einen vergleichbaren Beitrag, der sich auf einen Messerangriff eines psychisch kranken Täters in Würzburg am 25.06.2021 bezog:

„Es interessiert mich nicht, warum der Täter nach Deutschland kam – ob er tatsächlich auf der Flucht war oder hier nur ein besseres Leben suchte. Die Art, wie er die Aufnahme dankte, zeigt: Er gehörte von Anfang an nicht hier hin.“

Der Sprecher des Kreisverbandes Greiz-Altenburg des LV TH der AfD und MdL in Thüringen verbreitete am 15.01.2020 auf Twitter einen Artikel der Zeitschrift JUNGE FREIHEIT vom selben Tag mit dem Titel „AfD-Anfrage. Gruppenvergewaltigungen: Zahl ausländischer Tatverdächtiger steigt“:

„Merkels Gäste bringen teilweise eigene Sitten und Gebräuche ein. So wird's bunter in Old Germany! Der Anteil ausländischer Tatverdächtiger bei Gruppenvergewaltigungen ist in den vergangenen fünf Jahren stark gestiegen.“

Die Kommentierung seitens des Sprechers des Kreisverbandes Greiz-Altenburg des LV TH der AfD ist fremden- und minderheitenfeindlich, da sie suggeriert, dass eine gewisse Neigung bestimmter Migrantengruppen zu Gruppenvergewaltigungen bestehen würde und diese in ihren „Sitten und Gebräuchen“ verankert wäre.

In einem Facebook-Eintrag vom 05.08.2019 teilte der damalige Vorsitzende des Kreisverbandes Westthüringen der AfD und Listenkandidat 15 bei der Thüringer Landtagswahl 2019 einen Artikel der BILD-Zeitung mit dem Titel „In Münchner Schwimmbad: Intensivtäter (14) will Mädchen (13) vergewaltigen“ und kommentierte diesen wie folgt:

„Da unsere Goldstücke von Wertschätzung einer Frau in ihrer Erziehung nie was gehört haben und ihre Frauen in der Öffentlichkeit verhüllt rumlaufen, betrachten sie deutsche Frauen und Mädchen als Freiwild. Da hilft auch keine angebliche Integration denn das wäre so als wenn man einem Raubtier den Jagdinstinkt abgewöhnen wolle. Wer den Koran liest, weiss dass es nicht funktionieren kann. Unsere Politiker machen ihr Volk zur Beute.“

Mit der persiflierenden Referenz auf Martin Schulz' Rede in Heidelberg (2016), in der er sagte, dass das, was die Flüchtlinge nach Deutschland brächten, „wertvoller als Gold“ sei, macht der damalige Vorsitzende des Kreisverbandes Westthüringen des LV TH der AfD Zuwanderer pauschal verächtlich. Auch der damalige Vorsitzende des Kreisverbandes Westthüringen des LV TH der AfD verbindet den kulturellen und religiösen Hintergrund von Menschengruppen mit einer Affinität zu bestimmten kriminellen Handlungen. Darüber hinaus vergleicht er diese Menschengruppe sogar mit Tieren und begründet deren unterstellte kriminelle Neigung mit biologistischen Merkmalen. Er stilisiert Zuwanderer damit als Subjekte mit religionsinduziertem, unkontrollierbar-animalem Sexualtrieb.

(6) Die Menschen, die nach Anschauung führender Vertreter des LV TH der AfD eine „fremde“ ethnisch-biologische bzw. ethnisch-kulturelle Herkunft oder eine islamische Religionszugehörigkeit aufweisen, werden zudem in zurechenbaren Aussagen pauschal abgewertet:

Der erste stellvertretende Sprecher des Kreisverbandes Ilmkreis – Gotha und MdL in Thüringen stellt etwa muslimische Feste in einem negativen Licht dar. Im Zusammenhang mit dem Opferfest spricht er von dem „Geruch des frischen Blutes“ oder „panischen Schmerzensschreie[n]“, die die „Schlächter geradezu in Ekstase [...] versetzen“. Damit würde „Kindern [...] bei diesem Ritual des QUÄLEN und Töten von Tieren beigebracht.“ Der erste stellvertretende Sprecher des Kreisverbandes Ilmkreis – Gotha zieht in dem Beitrag die Konsequenz, das muslimische Opferfest zu verbieten. Als Begründung führt er an: „Das sind nicht wir“. Daran wird sichtbar, dass er bestimmte Menschenrechte nur dann zugestehen will, wenn ihre Ausübung einem von ihm bestimmten Entwurf des Zusammenlebens entspricht. Muslime würden dadurch in einem erheblichen Umfang ihrer Rechte beraubt und zu Menschen zweiter Klasse degradiert.

Ein Wahlkreiskandidat der AfD zur Landtagswahl 2019 und ehemaliger 1. Sprecher des Kreisverbandes Süd-Ost-Thüringen nimmt auf seinem Facebook-Profil eine massive Abwertung von Migranten vor, die mit einem stark ausgeprägten rassistischen Weltbild verbunden ist. In einem Beitrag vom 12.06.2019 vertritt er die Ansicht, dass es einen Statusunterschied zwischen „Eingebürgerten“ und „Abstammungsbürgern“ geben sollte. Die Konkretisierung, dass einem „Eingebürgertem“ jederzeit die Wiederausbürgerung droht, würde eine so grundlegende Ungleichbehandlung deutscher Staatsbürger darstellen, welche in die Menschenwürde eingreift. Eine ähnliche Aussage trifft der Kandidat auf seiner Facebook-Seite am 14.04.2019, wo er das Wahlrecht an die „Ahnenreihe“ koppeln möchte.

In der fundamentalen Ablehnung des Islams durch Funktionäre des Landesverbandes manifestiert sich eine pauschalisierte Herabwürdigung von Muslimen. Diese herabwürdigende Ausgrenzung einer gesamten Religionsgemeinschaft und ihrer Anhängerschaft bedeutet eine Schlechterstellung des Einzelnen allein aufgrund seiner Religionszugehörigkeit. In vergleichbarer Weise wertet der durch führende Funktionäre propagierte unbedingte Vorrang des deutschen Volkskollektivs gegenüber der individuellen Freiheit des Menschen ab, die eine „fremde“ ethnisch-biologische bzw. ethnisch-kulturelle Herkunft aufweisen. Insofern verstößt der LV TH der AfD – neben Verstößen gegen Art 1 Abs 1 GG – gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG.

Verstöße gegen das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG

(7) Der eine der beiden Landessprecher ordnet die politischen Kräfte in Deutschland in zwei einander diametral gegenüberstehende Lager ein, wobei die AfD auf der einen und alle übrigen Parteien auf der anderen Seite stehen:

„Auf der einen Seite sammelt sich im Land ein linksbürgerliches, kosmopolitisch und multikulturalistisch orientiertes Lager als Kern des Establishments, unterstützt von den Bodentruppen des Linksaußen-Pöbels einschließlich der Antifa. Auf der anderen Seite wächst eine Volksopposition aus traditionell-bürgerlichem Milieu und ‚kleinen Leuten‘, die an Nationalstaat und hergebrachter deutscher Leitkultur festhalten wollen. Die Lagerbildung verläuft in letzter Konsequenz entlang der Beantwortung der politischen Gretchenfrage, die da lautet: Bist Du für oder gegen Dein eigenes Land?“

Basis dieser Unterscheidung ist die völkisch-nationalistische Ideologie des einen der beiden Landessprecher, anhand derer er den Maßstab ansetzt, ob eine Partei ihre Legitimität wahrt. Eine völkisch-nationalistische Ideologie steht jedoch im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG, der die Rückbindung der Staatsgewalt an das Volk i.S.d. Art. 116 GG vorsieht und nicht etwa an eine bestimmte Ethnie. Hierin zeigt sich, dass der völkische Nationalismus des Landessprechers einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip darstellt. Ein „zum Postulat erhobenes“ Volksverständnis in diesem ethnisch-kulturellen Sinne hat auch das VG Köln in seiner oben zitierten Entscheidung als verfassungsfeindliche Äußerung bewertet.³ 3 VG Köln, Urteil vom 08.03.2022, 13 K 326/21, S. 116.

Die vollumfängliche Ablehnung eines der beiden Landessprecher gegenüber der gegenwärtigen politischen Ordnung und deren Verantwortungsträgern, die somit auch für den LV TH der AfD prägend ist, brachte dieser in einer Vielzahl weiterer Reden und ins seinem Buch zum Ausdruck. Im Zusammenhang mit seiner Kritik den etablierten Parteien und deren „Politikwirtschaft“ gegenüber ist in Frage zu stellen, inwiefern die von ihm geforderte „neue Ordnung“ noch den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entspräche. Seine Schmähkritik konzentriert sich vor allem auf die von ihm bezeichneten „Altparteien“ bzw. „Kartellparteien“. Hier erhielt die Partei Bündnis 90/Die Grünen durch ihre Wahlerfolge, insbesondere bei der Europawahl 2019, einen neuen Stellenwert in der Feindbildhierarchie. Zudem ist die aufgrund ihrer Migrationspolitik für die angebliche Auflösung des deutschen Volkes verantwortlich gemachte damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel häufiges Ziel verunglimpfender Aussagen. Die Rückkopplung an das von einem der beiden Landessprecher definierte Volk zeigt sich auch in seinen Reden. Auf dem „Kyffhäusertreffen“ am 06.07.2019 in Leinefelde beispielsweise vertrat der Landessprecher die Ansicht, dass die Politik der aktuell Regierenden in drastischer Weise gegen das eigene Volk gerichtet sei:

„Aber klar ist auch, liebe Freunde, dass die seit Jahrzehnten praktizierte Politik der offenen Grenzen, und sie wird eigentlich schon seit 1955 praktiziert, dass diese von den Altparteien zu verantwortende irrationale Zuwanderungspolitik uns hat finanziell bluten lassen, als hätten wir einen weiteren Krieg verloren. [...] Diese Union, sie hat doch letztlich immer eine Politik gegen die Interessen unseres Landes und Volkes gemacht. Wir machen keinen Frieden mit einer Partei, solange diese Funktionärebene dort das Sagen hat, die das Sagen hat, die unser geliebtes deutsches Vaterland auflöst wie ein Stück Seife unter einem Wasserstrahl.“

Herauszuheben ist an dieser Stelle, dass der eine der beiden Landessprecher seine Kritik an der „irrationale[n] Zuwanderungspolitik“ der „Altparteien“ nicht nur auf die Migrationspolitik im Zusammenhang mit

der im Jahr 2015 einsetzenden „*Flüchtlingskrise*“ bezieht, sondern bereits seit 1955 Missstände auszumachen meint, die offensichtlich mit der damaligen Anwerbung von Gastarbeitern zusammenhängen. Nachdem er im Anschluss einige Indizien für das vermeintlich schwindende Vaterland aufführt (u.a. „*Masenschlägereien in Freibädern*“), welches er durch seine vielfach genutzte Analogie eines sich auflösenden Seifenstücks unter einem Wasserstrahl verbildlicht, gipfelt er in der Aussage:

„Das, liebe Freunde, ist nicht Deutschland, das ist das Gegenteil von Deutschland. Das ist Merkel-Land.“

(8) Den Parlamentarismus lehnt der eine der beiden Landessprecher ab, ohne alternative, den Meinungspluralismus während demokratische Staatsformen aufzuzeigen. Vielmehr bedarf die aktuelle Regierungsform seiner Ansicht nach einer gänzlichen Umgestaltung, welche an dem obersten Gebot eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs auszurichten sei. Welches Bild der Landessprecher von dem angestrebten „*Nachwendezustand*“ hat, führt er wie folgt aus:

„Wir dürfen uns nicht von der Hetze und den Diffamierungen der gegnerischen Seite anstecken lassen und es ihr gleichtun. Das gilt auch für den Fall, dass sich das Blatt in unserem Land einmal politisch wenden sollte: Etwaigen Rachegefühlen darf man dann keinen Raum geben. Das christliche Vergebens- und Gnadengebot wird vielleicht einmal viel von uns abverlangen. Was wir heute als geschmähte patriotische Opposition ertragen müssen, sollten wir niemanden nach einem Machtwechsel zumuten, es würde die Einheit unseres Volkes dauerhaft verhindern.“

In den Augen des einen der beiden Landessprecher ist das Ergebnis einer politischen Wende also nicht eine durch ein entsprechendes Wahlergebnis bestimmte Regierungskonstellation, sondern ein Zustand, in dem nach einem Machtwechsel möglicherweise „*Rachegefühle*“ des Volkes in Schach gehalten werden müssen. Nicht die verfassungsmäßige Ordnung regelt demnach den Übergang von einer Regierung zur nächsten und den Umgang mit dem in den vorangegangenen Wahlen unterlegenen politischen Gegner, sondern gewissermaßen nicht-konstitutionelle Impulse, die zum Wohle der „*Einheit unseres Volkes*“ kontrolliert werden müssen.

Eine wichtige Aufgabe der neuen Führungsschicht sei dem einen der beiden Landessprecher zufolge, den Ausgleich zwischen den „*[...] Interessen der autochthonen Bevölkerung [...]*“ und dem „*[...] eigenen moralischen Empfinden [...]*“ zu schaffen. Diese Perspektive verkürzt die Vertretung des Volkswillens auf die Vertretung des homogenen, nationalen Volkswillens und läuft somit dem oben dargestellten Demokratieprinzip zuwider. Eine Interessensvertretung von Minderheiten ist in diesem Verständnis von Regierungsarbeit nicht inkludiert. Gleichzeitig spricht sich der eine der beiden Landessprecher hier dafür aus, dass die politische Arbeit sich nicht im Spannungsfeld widerstreitender Meinungen bewegt, sondern zwischen dem einheitlichen Willen der „*autochthonen Bevölkerung*“ und ihren Moralvorstellungen. Der Schutz von Minderheiten wird hier somit den Moralvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft überlassen.

In einer Rede in Gera am 16.10.2019 agitierte der eine der beiden Landessprecher erneut gegen die Thüringer Bundes- und Landesregierung und konstatierte: „*dieses Land Thüringen, dieses Land Deutschland wird von vaterlandslosen Gesellen regiert*“. Er prangerte die „*totale Verrohung unserer Gesellschaft*“ an, die sich u.a. darin äußere, dass Menschen „*in aller Öffentlichkeit am helllichten Tage mit Macheten zerstückelt werden*“. Diese Verrohung sei „*eben nicht das Ergebnis eines Kometeneinschlages, sie ist kein Naturereignis. Nein, sie ist von Menschen gewollt, von Menschen in konkrete Politik übersetzt worden und damit von Menschen zu verantworten! Und die Menschen, die das zu verantworten haben, das sind die Kartellparteipolitiker in Regierung, in Erfurt und in Berlin. [...] Die Kartellparteien von der Ex-SED bis zur Merkel Union, sie haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten und allen voran die CDU hat sich mit dem Zeitgeist vermählt, dadurch, dass man die Kulturrevolution der 68er mitgetragen hat, der Kulturbolschewismus der 68er und danach den Ungeist des Neoliberalismus, unser gemeinschaftsorientiertes Werte-, Sitten- und Normengefüge aufgelöst, das das Ergebnis eines jahrhundertelangen Verdungsprozesses war. Man hat den Einzelnen radikal individualisiert, man hat Narzissmus und Hedonismus gepredigt und man hat die gemeinschaftsorientierten Werte, Sitten und Normen mies und lächerlich gemacht, liebe Freunde, und da müssen und da wollen wir wieder ran. Wir sind nicht nur Individuen, wir sind auch Teile einer Gemeinschaft und diese Gemeinschaft wollen wir wiederherstellen.“*

In der Abwertung der „radikalen“ Individualisierung des Einzelnen schwingt der u.a. in rechtsextremistischen Ideologien verbreitete Wunsch nach einem autoritären Staat mit, in dem die Gemeinschaft im Vordergrund steht und das Individuum zugunsten des Volkswillens untergeordnet ist. Das Demokratieprinzip setzt indes die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger voraus und ordnet den Einzelnen nicht einem Kollektiv unter.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom einen der beiden Landessprecher ausgehende Verachtung der derzeitigen demokratischen Ordnung und der legitimierten Repräsentanten des Volkes in seinen Aussagen deutlich wird. Er sieht in der gegenwärtigen Politik keine bloßen Gegner, sondern ein in Gänze verachtenswertes System. Den Parlamentarismus lehnt der eine der beiden Landessprecher ab, ohne alternative, den Meinungspluralismus wahrende demokratische Staatsformen aufzuzeigen. Vielmehr bedarf die aktuelle Regierungsform seiner Ansicht nach Ausrichtung an einem ethnisch-kulturellen Volksbegriff. Damit würde jedoch die politische Teilhabe entgegen dem Prinzip der Volkssouveränität an ethnische Dispositionen geknüpft, die Teile der Bevölkerung entgegen der Art. 20 Abs. 1 S.1 GG und 116 GG von der politischen Willensbildung ausschließen würde.

Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG:

Wahlprogramm des LV TH der AfD:

(9) Die asylpolitische Programmatik des LV TH der AfD, die der Landesverband in seinem Wahlprogramm von 2019 darstellt, läuft dem Rechtsstaatsprinzip zuwider. So plant der LV TH der AfD in seinem Landeswahlprogramm die Rechte von Asylbewerbern noch stärker einzuschränken als bereits ausgeführt wurde: *„Selbstverständlich wollen wir auch die Finanzierung der Rechtsberatung endgültig abgelehnter Asylantragsteller mit Thüringer Steuergeldern beenden.“* Das BVerfG hat im NPD-Verbotsverfahren verdeutlicht, dass von den Elementen des Rechtsstaatsprinzips die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie die Beibehaltung des Gewaltmonopols des Staates bestimmend für die freiheitliche demokratische Grundordnung sind (BVerfG, Urteil vom 17.01.2017, 2 BvB 1/13, Rn. 546 - NPD-Verbot). Das Element der gerichtlichen Kontrolle wird durch die im Rechtsstaatsprinzip verankerte Justizgewährung verkörpert. Diese beinhaltet zugleich die staatliche Pflicht zur Gewährung wirksamen Rechtsschutzes durch Gerichte und den individuellen Anspruch des Einzelnen auf effektiven Rechtsschutz. Effektiver Rechtsschutz beinhaltet nicht nur die theoretische Möglichkeit Rechtsbehelfe einlegen zu können, sondern auch die praktische Verwirklichung dieses Rechts zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Rechtsberatung nach der Ablehnung des Asylantrages in Anspruch nehmen zu können, die mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind. Aus dem Wahlprogramm der AfD Thüringen geht hervor, dass die Leistungen an Asylbewerber gekürzt und mitgebrachtes Vermögen konfisziert werden soll. Mit dem Konfiszieren des Eigentums, der Kürzung von Leistungen und dem Versagen einer Finanzierung der Rechtsberatung wird den abgelehnten Asylbewerbern die Möglichkeit auf effektiven Rechtsschutz genommen.

Aussagen und Positionen von führenden Funktionären:

(10) Die Zielsetzung gegen das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip zeigt sich zudem in der fortgesetzten Verächtlichmachung der Vertreter des Staates insbesondere durch Gleichsetzung dieser mit nicht-demokratischen und nicht-rechtsstaatlichen Staatsorganisationen. Am 17.06.2019 etwa erinnerte einer der beiden Landessprecher des Landesverbandes auf Facebook an den Volksaufstand in der DDR und zog Parallelen zur derzeitigen Politik, indem er vor „überdeutlichen gesinnungsstaatlichen Tendenzen“ warnte:

„Im Gedenken an die Opfer des 17. Juni, aber auch an den Mut unserer Vorfahren! Angesichts der überdeutlichen gesinnungsstaatlichen Tendenzen in unserem Land wird es höchste Zeit, dass die Bereitschaft zur Verteidigung unserer Freiheit und Volkssouveränität für die Mehrzahl der Deutschen endlich wieder eine größere Bedeutung bekommt als die Frage, wer das Dschungelcamp oder ‚Deutschland sucht den Superstar‘ gewinnt.“

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird besonders der Bundesregierung vorgehalten, die Grundrechte abzuschaffen und ein undemokratisches System zu etablieren.

Der Sprecher des Kreisverbandes Greiz-Altenburg der AfD und MdL in Thüringen äußerte in diesem Zusammenhang:

„Sie haben es zu weit getrieben; Die ‚Untertanen‘ stehen nun auf, und zwar in ganz Deutschland! Trotz, unter Merkels viel zu langer Amtszeit eingeführtem Polizeistaat, da immer mehr Fakten an die Öffentlichkeit kommen, die das Corona-Regime gar nicht mehr schnell genug löschen/zensieren kann.“

Indem er den Begriff des Polizeistaates verwendet, unterstellt der Kreisverbandsprecher und MdL, die Bürgerinnen und Bürger seien der willkürlichen Rechtsausübung der Polizei ausgesetzt. Damit spricht er der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstaatlichkeit ab und diffamiert die politischen Verhältnisse zudem durch die Behauptung, dass die Meinungsfreiheit auf Grund von verfassungswidrigen Zensurmaßnahmen beschränkt sei.

Die im Voranstehenden dargestellte fortgesetzte Verächtlichmachung der Vertreter des Staates insbesondere durch Gleichsetzung dieser mit nichtdemokratischen und nichtrechtsstaatlichen Staatsorganisationen wird mitunter auch genutzt, um ein in diesem Falle nicht vorhandenes Widerstandsrecht vermeintlich zu rechtfertigen. So verlautbarte einer der Landessprecher des LV in einem Facebook-Beitrag vom 07.08.2019:

„Wir verteidigen unser Land unter seiner Flagge nur gegen eure totalitären Zumutungen, werte Feinde der Demokratie! Denn Ihr seid die DDR!“

Dabei stellt sich der LV TH der AfD selbst an die Spitze dieses Widerstands. Vertreter des Staates werden durch eine Gleichstellung mit der DDR verächtlich gemacht.

In einem weiteren Beitrag vom 16.02.2020 vergleicht einer der beiden Landessprecher die staatstragenden Parteien in Thüringen mit den politischen Verhältnissen im Iran. In diesem Zusammenhang teilte und kommentierte der eine Landessprecher ein Video des AfD-Kreisverbandes Kyffhäuser-Sömmerda-Weimarer Land der AfD, das vermeintlich die Anreise von Demonstranten in Erfurt am 15. Februar 2020 zeigen soll:

„Die Teheraner Mullahs finanzieren eine große Gegendemo gegen die demokratische Wahl eines neuen Ministerpräsidenten. Ach, das ist gar nicht Teheran, sondern Erfurt? Was es zur Demo der linken Demokratiefeinde in Erfurt am 15.02.2020 zu sagen gibt [...]“

Die Aussage des einen der beiden Landessprecher ist eine Verunglimpfung der an der Landesregierung beteiligten Parteien, da diese mit „Teheraner Mullahs“ und damit mit autoritär-autokratischen Methoden gleichsetzt. Die fortgesetzte Gleichstellung der bestehenden staatlichen Ordnung und ihrer Repräsentanten mit den Ordnungen und Repräsentanten autokratischer Staaten ist geeignet, das Ansehen und Wirken des Ordnungs- und Wertesystems des Grundgesetzes zu untergraben und seine Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Außerdem wird ein verfassungsmäßiges Grundrecht von der Ebene des Rechtsanspruchs auf einen bloßen Gnadenakt reduziert.

Zusammenfassung

Der LV TH der AfD ist eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ThürVerfSchG. Dafür liegen zusammenfassend die folgenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor:

- (1) Der LV TH der AfD plant, Leistungen nach dem AsylbLG deutlich abzusenken und die Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums nach asyl-statusrechtlichen Gesichtspunkten zu differenzieren.
- (2) Bei der Gestaltung eines Gesundheitssystems trifft der LV TH der AfD faktisch eine Ungleichbehandlung im menschenwürdesensiblen Bereich zwischen Asylbewerbern und „Deutschen“.
- (3) Der eine Sprecher des Landesverbandes propagiert den unbedingten Vorrang des deutschen Volkskollektivs gegenüber der individuellen Freiheit des Menschen und argumentiert, dass der Einzelne nur durch Einordnung in ein ethnokulturell homogenes Umfeld Sicherheit und Freiheit erfahren könne.
- (4) Die fundamentale Ablehnung des Islams durch einen Landessprecher und andere Funktionäre des LV TH der AfD begründet zudem eine pauschalisierte Herabwürdigung von Muslimen, die den einzelnen allein

aufgrund seiner Religionszugehörigkeit schlechter stellt und Muslimen pauschalisierend bestimmte negative Eigenschaften und Absichten zuschreibt.

(5) Vertreter des LV TH der AfD setzen Ausländer in Deutschland in einen direkten und pauschalisierenden Kausalzusammenhang mit Gewaltkriminalität, wodurch eine menschenwürdewidrige Unterscheidung zwischen Menschen getroffen wird.

Diese genannten Programmpunkte und zurechenbaren Aussagen stellen erhebliche Verstöße gegen das Menschenwürdeprinzip des Art. 1 Abs. 1 GG dar.

(6) Die Menschen, die nach Anschauung des einen der beiden Landessprecher eine „fremde“ ethnisch-biologische bzw. ethnisch-kulturelle Herkunft oder eine islamische Religionszugehörigkeit aufweisen, werden zudem durch diesen Landessprecher und andere Funktionäre des LV TH der AfD in zurechenbaren Aussagen pauschal abgewertet.

Dies stellt – neben Verstößen gegen Art. 1 Abs. 1 GG – einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 und 3 GG) dar.

(7) Der eine der beiden Landessprecher ordnet die politischen Kräfte in Deutschland in zwei einander diametral gegenüberstehende Lager ein, wobei die AfD auf der einen und alle übrigen Parteien auf der anderen Seite stehen: Die Basis dieser Unterscheidung ist die völkisch-nationalistische Ideologie des einen der beiden Landessprecher. Sie steht jedoch im Widerspruch zu Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG, der die Rückbindung der Staatsgewalt an das Volk i.S.d. Art. 116 GG vorsieht und nicht etwa an eine bestimmte Ethnie.

(8) Den Parlamentarismus lehnt der eine Landessprecher ab, ohne alternative, den Meinungspluralismus wahrende demokratische Staatsformen aufzuzeigen. Vielmehr bedarf die aktuelle Regierungsform seiner Ansicht nach einer gänzlichen Umgestaltung, welche an dem obersten Gebot eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs auszurichten wäre. Damit würde jedoch die politische Teilhabe entgegen dem Prinzip der Volkssouveränität an ethnische Dispositionen geknüpft, die Teile der Bevölkerung entgegen der Art. 20 Abs. 1 S.1 GG und 116 GG von der politischen Willensbildung ausschließen würde.

Die genannten Programmpunkte und zurechenbaren Aussagen stellen erhebliche Verstöße gegen das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG dar.

(9) Die asylpolitische Programmatik des LV TH der AfD läuft dem Rechtsstaatsprinzip zuwider, weil sie die Justizgewährung als im Rechtsstaatsprinzip verankerte gerichtliche Kontrolle einschränkt.

(10) Die fortgesetzte Gleichstellung der bestehenden staatlichen Ordnung und ihrer Repräsentanten mit den Ordnungen und Repräsentanten autokratischer Staaten ist geeignet das Ansehen und Wirken des Ordnungs- und Wertesystems des Grundgesetzes zu untergraben und seine Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Die genannten Programmpunkte und zurechenbaren Aussagen stellen erhebliche Verstöße gegen das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG dar. Der LV TH der AfD ist folglich eine erwiesene rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ThürVerfSchG.

Damit ist aufgrund Ihrer Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen der AfD oder zumindest dessen Unterstützung der Regelunzuverlässigkeitstatbestand erfüllt. Damit besitzen Sie nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 WaffG.

Wir beabsichtigen deshalb, mittels kostenpflichtigem Verwaltungsverfahren, Ihre o. g. waffenrechtliche Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG zu widerrufen. Der Widerruf hat zur Folge, dass nach § 46 Abs. 1 WaffG alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden unverzüglich zurückzugeben sind.

Im Rahmen des Anhörungsgebotes nach § 28 ThürVwVfG geben wir Ihnen die Möglichkeit, sich bis zum

28.11.2022

zu unserem Vorhaben schriftlich zu äußern. Erfolgt keine Äußerung Ihrerseits, wird nach Aktenlage entschieden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Herzig
SG Jagd-, Fischerei- und Waffenrecht